



Merkblatt Schweine-Salmonellen-Verordnung

1. Wer ist von der Verordnung betroffen?

Jeder Halter von Schweinen (= Untersuchungspflichtiger), in dessen Betrieb Schweine bis zur Schlachtreife gemästet werden (Mast- und Kombibetriebe) und der mehr als 50 Mastplätze hat.

2. Welchem Zweck dient die Verordnung?

Als Einstieg in die Sanierung von Schweine haltenden Betrieben dient die Schweine-Salmonellen-Verordnung. Es sollen Untersuchungen auf Antikörper gegen Salmonellen durchgeführt werden, um Betriebe hinsichtlich ihrer Salmonellenbelastung klassifizieren zu können (siehe Tabelle „Bewertung der Ergebnisse“).

3. Was ist zu veranlassen?

Es sind gleichmäßig über das Jahr verteilt Stichproben zu nehmen (siehe „Stichprobenschlüssel“). Entweder:

- als Blutproben von Mastschweinen des Betriebes oder der Betriebsabteilung frühestens 14 Tage vor der Abgabe zur Schlachtung durch den Hoftierarzt oder
- als Muskelprobe (Fleischsaftprobe) von Schlachtkörpern in der Schlachtstätte.

Bei QS-Betrieben übernimmt die Berechnung die Salmonellendatenbank „Qualiproof“. Freie Betriebe, die nicht dem QS-System angehören, können einen Dritten mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragen.

Hinweis:

Als Betriebsabteilung gelten Teile eines Betriebes, die räumlich und Lüftungstechnisch sowie hinsichtlich Fütterung, Entsorgung und Betreuung vollständig getrennt sind. Betreibt ein Tierhalter mehrere Standorte, so ist die Probenahme an jedem Standort vorzunehmen.

4. Wohin sind die Proben zu senden?

Die Proben sind einer nach DIN-Norm 17025 zertifizierten Untersuchungsstelle zuzuleiten. Wo Untersuchungen durchzuführen sind, ist mit dem Probennehmer (Hoftierarzt) bzw. dem Betreiber der Schlachtstätte abzustimmen.

5. Wie ist die Probenentnahme zu dokumentieren?

Anhand eines Probenahmeberichtes (siehe Nr. 7) in mehrfacher Ausfertigung, der vom Probennehmer zu unterschreiben ist. Das Original wird mit der Probe an die Untersuchungsstelle geschickt. Eine Durchschrift verbleibt beim Probennehmer. Eine weitere Durchschrift verbleibt beim Untersuchungspflichtigen, um die Durchführung der Probenentnahme nachzuweisen.

6. Wer teilt die Ergebnisse mit?

Die Untersuchungsstelle hat die Ergebnisse dem Untersuchungspflichtigen schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

7. Wie und durch wen werden die Ergebnisse ausgewertet?

Der Untersuchungspflichtige hat die Ergebnisse zu sammeln und auszuwerten. Die Ergebnisse sind vom Untersuchungspflichtigen mindestens drei Jahre lang aufzubewahren. Einzelbefunde (Prozentwerte), die innerhalb eines Kalendervierteljahres (Quartal) anfallen, werden zunächst in einen gemittelten Quartalswert umgerechnet. Aus dem Durchschnitt der jeweils letzten vier Quartalswerte errechnet sich der Prozentwert, der eine Einstufung in die Kategorie I, II oder III bedingt.

Eine Ausnahme bilden z. B. Rein-Raus-Betriebe. Hier ermittelt man die Kategorieeinstufung an den Ergebnissen jeder Rein-Raus-Mastgruppe.

8. Was passiert mit Betrieben, die keine Kategorie vorweisen können?

Neben behördlichen Maßnahmen (z. B. Bußgeldverfahren) besteht die Gefahr, dass die Schlachtstätten die Schweine nicht oder nur mit Abschlägen beim Preis abnehmen.

9. Was haben Betriebe der Kategorie III zu beachten?

- a. Diese Betriebe haben ihren Status dem zuständigen Veterinäramt innerhalb von 14 Tagen nach Kategorisierung mitzuteilen.
- b. Gemeinsam mit dem Hoftierarzt müssen die Ursachen für die Salmonellenantikörper ermittelt werden und ggf. Maßnahmen zur Reduzierung des Salmonelleneintrages in den Bestand ergriffen werden.

10. Wer trägt die Kosten?

Sämtliche anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Untersuchungspflichtigen.

Stichprobenschlüssel

Anzahl der zur Schlachtung abgegebenen Schweine <u>pro Jahr</u>	Anzahl der zu untersuchenden Schweine
> 45	26 *
45 bis 100	38
101 bis 200	47
mehr als 200	60

* werden weniger als 26 Schweine zur Schlachtung abgegeben, sind alle zu beproben.

Bewertung der Ergebnisse

Katego- rie	Salmonellenantikörperstatus des Betriebes oder der Betriebsabteilung	Positive Befunde in Pro- zent
I	niedriger Status	0 bis 20
II	mittlerer Status	mehr als 20 bis 40
III	hoher Status	mehr als 40

Stand: 01.06.2018

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte unter der angegebenen Anschrift an Ihre Veterinärbehörde.